



Statuten des Vereins Juntos por Olón – Gemeinsam für Olón (Schweiz)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Juntos por Olón – Gemeinsam für Olón“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Sarnen (OW).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff).
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne von Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und interkultureller Kooperation einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, um die Lebensbedingungen in und um Olón/Ecuador zu verbessern und die dort lebenden Menschen unter Achtung und Einbezug ihrer kulturellen Werte solidarisch zu unterstützen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a. Implementierung von außerschulischen Aus- und Weiterbildungsangeboten zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen, die den Menschen einen autonomeren Lebensstil ermöglichen, alternative Berufsmöglichkeiten eröffnen und eine solidarische Gemeinschaft fördern sollen.
Dies soll z.B. durch die Organisation und Durchführung von Workshops, Werkstattangeboten, Lern- und Arbeitsgruppen, Schulungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Informationsangeboten (digital, analog, interaktiv, etc.) erreicht werden.
- b. Unterstützung der lokalen Bevölkerung zur Etablierung eines aktiven, gesunden und nachhaltigen Lebensstils im Einklang mit Natur und Umwelt sowie zum besonderen Schutze und Erhalt des regionalen Ökosystems.
Dies soll z.B. erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Sportkursen, Beratungs- und Informationsangeboten für eine gesunde Ernährung auf Basis regional verfügbarer Produkte, Müllsammelaktionen, Projekten zur Reduktion von Plastikabfällen, Aufklärung zum Thema Recycling, Präsentation und Erarbeitung von Ideen und Konzepten zur



Umsetzung eines nachhaltigen Lebensstils, Teilnahme an und Durchführung von zielführenden Veranstaltungen, etc.

- c. Schutz und Erhalt des diversen kulturellen, anthropologischen Erbes der Region und lokaler bzw. regionaler Traditionen und Besonderheiten sowie die Förderung eines interkulturellen Austauschs.

Dies soll z.B. erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung u.a. musikalischer Traditionen, Ausstellungen, Veranstaltungen zur Präsentation und Vermittlung der lokalen Kultur, Festivals, Förderung des Austausches mit anderen Kulturen (z.B. durch Organisation und Durchführung von Kinder-, Jugend- oder Erwachsenen austauschen), Förderung des interkulturellen Verständnisses im Sinne der Völkerverständigung, etc.

Primärer Durchführungsort der Projekte ist Olón/Ecuador. Die Ausweitung der Projekte auf andere Orte, Regionen oder Länder ist nicht ausgeschlossen. Die Umsetzung des Satzungszwecks erfolgt vor dem Hintergrund der Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und des interkulturellen Dialogs sowie der Förderung des Deutschlandbildes im Ausland.

- (3) Neben der eigenständigen Durchführung von Projekten zur Verwirklichung der Satzungszwecke ist die teilweise Weitergabe von Mitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Geld- bzw. Sachmitteln) an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken möglich. Diese Körperschaft kann im In- oder Ausland ansässig sein und soll für mindestens einen der folgenden Zwecke (die sich so auch im Satzungszweck des hiesigen Vereins finden) als gemeinnützig anerkannt sein:

Förderung der Bildung, Förderung kultureller Zwecke, Förderung des Sports, Förderung der Völkerverständigung, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.



- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.
- (3) Vorbehalten bleiben angemessene Vergütungen für besondere Dienstleistungen. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion oder Wohnsitz und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Nur diese haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
 - b. Fördermitglieder: Diese zahlen den für sie vorgesehenen Mitgliederbeitrag und dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, verfügen aber nicht über ein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand unmittelbar anzuzeigen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt nach schriftlicher Erklärung (postalisch oder digital) gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand nach vorgängig eingeräumter Gelegenheit zur Stellungnahme mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss zur Ausschliessung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitglieder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung entscheiden.



§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Massgabe der Beschlüsse der Generalversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden.
- (3) In wirtschaftlichen Härtefällen kann einem ordentlichen Mitglied der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand erlassen, ermässigt oder Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründung verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Generalversammlungen sind nicht öffentlich.
- (5) Beschlüsse können auch im Zirkulationsverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.



(6) Die Generalversammlung beschließt u.a. über:

- a. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern
- b. Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c. Festlegung Beitragsordnung
- d. Finanzordnung
- e. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Vereinsbudgets
- f. Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- g. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

Die Generalversammlung kann zudem über Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse – unter Vorbehalt der vorgesehenen Ausnahmen – mit einfacher Mehrheit, wobei jedes ordentliche Mitglied über dasselbe Stimmrecht verfügt (Kopfstimmprinzip). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

(8) Bei in physischer Form durchgeführten Generalversammlungen (Präsenzversammlungen) kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung vorgelegt wird. Kein Mitglied darf indes mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Generalversammlung und nicht generell erteilt werden.

(9) Die Generalversammlung kann gleichermaßen als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. Darüber entscheidet der Vorstand und es bedarf keiner Zustimmung der Vereinsmitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei handlungsfähigen Personen, die zugleich Vereinsmitglieder sind. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten organisiert sich der Vorstand selbst.

(3) Jedes Vorstandsmitglied des Vereins ist ermächtigt, mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Dritten in Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis für den Verein zu begründen, welches zum Gegenstand die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins unter Einhaltung von Gesetz und Statuten hat. Die Entgeltlichkeit des Anstellungs- bzw. Dienstverhältnisses ist zulässig, soweit die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der Angemessenheit eingehalten werden. Diese



Ermächtigung kann nur im Wege einer Statutenänderung von der Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.

- (4) Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan obliegen. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Jeds Vorstandsmitglied verfügt über Einzelzeichnungsbefugnis und kann für den Verein handeln. Dem Vorstand steht es frei, in seiner Kompetenz liegende Geschäfte der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Vorstandssitzungen geben.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (insbesondere auch per E-Mail oder Chat) oder fernmündlich (insbesondere Videokonferenzen) gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den Anwesenden zu unterzeichnen wie bei regulären Sitzungen (Dokumentationspflicht).

§ 9 Rechnungsprüfungskommission

- (1) Die Generalversammlung bestellt eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Sie müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Wahl jedes Rechnungsprüfers erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sie haben die Aufgabe, die Bilanz sowie die gesamte Rechnungsführung einschliesslich des Jahresabschlusses hinsichtlich Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung zu berichten. Insbesondere müssen sie die Generalversammlung über allfällige Unstimmigkeiten informieren.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich sollen Vereinsämter ehrenamtlich ausgeführt werden. Jedoch können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.



- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (3) Der Vorstand ist überdies ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Massgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Spesenersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Weitere Einzelheiten können in einer separaten Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Vorbehalten bleiben weitere Ausnahmen gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Über Statutenänderungen kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Statutentext beigelegt wurden.
- (2) Für den Beschluss über Statutenänderungen ist eine Zweidrittel Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Statutenänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Statutenänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort mitgeteilt werden.

§ 12 Dokumentationspflicht betreffend Vereinsbeschlüsse

- (1) Die in Generalversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Namen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechendem Beschluss der Generalversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.



§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ecuador-Hilfe-Stuttgart e.V., Rychartweg 13, 89075 Ulm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein im dannzumaligen Zeitpunkt nicht mehr existieren, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen, wobei dieses einer gemeinnützigen Institution (Verein, Stiftung, Körperschaft etc.) zukommen soll.

Diese Statuten wurden am 24.07.2020 einstimmig beschlossen.